

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zustellung unter Kreuzband M. 2,30

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittags 1 Uhr.
Einzeln-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Deutscher Bauarbeiterverband. Verbandsstag.

Der zweite ordentliche Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes wird hiermit auf **Montag, den 11. März 1918**, nach Nürnberg einberufen. Das Tagungslokal wird später bekanntgegeben.

Vorläufige Tagesordnung.

1. Konstituierung des Verbandstages, Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
2. Berichterstattung des Verbandsvorstandes, der Revisoren, der Redaktion des „Grundstein“ und des Verbandsausschusses.
3. Beratung des Verbandsstatuts.
4. Beschlussfassung über die Verlängerung des Tarifvertrages.
5. Wirtschaftliche und politische Neuordnung.
6. Verschiedenes.
7. Wahl des Verbandsvorstandes usw.

Der Verbandsvorstand. Der Verbandsbeirat.

Zum Verbandstage.

Verbandsvorstand und Verbandsbeirat vereinigen, wie dies aus vorstehender Bekanntmachung ersichtlich ist, den zweiten ordentlichen Verbandstag zum 11. März dieses Jahres nach Nürnberg ein. Die Zeit zwischen Einberufung und Tagung unseres Parlaments und damit auch die Zeit, die unsere Zweigvereine zur Beratung und Formulierung von Anträgen verbleibt, ist demnach diesmal ganz besonders kurz bemessen. Leider läßt sich aber der Verbandstag nicht weiter hinausschieben, weil die Vertreter unseres Verbandes sowohl dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe wie dem Reichswirtschaftskammer verpfichtet haben, daß unser Verbandstag spätestens Mitte März über die Verlängerung der am 31. März ablaufenden Tarifverträge entscheiden werde. Ohne diese Erklärung hätte der Arbeitgeberbund die dritte Zeugnungszulage von 15 % die Stunde nicht bewilligt, und die ersten 10 % wären nicht vom 10. Dezember dieses Jahres an bezahlt worden. Der Arbeitgeberbund wollte unter allen Umständen verhindern, daß seine Mitglieder auch die letzten 5 % der vereinbarten Zulage zahlen müssen, bevor sie die Sicherheit haben, daß auch unser Verbandstag der Verlängerung der am 31. März ablaufenden Tarifverträge zustimmt. Unsere Vertreter waren also, wenn sie die Zahlung der dritten Zeugnungszulage erreichen und nicht ohne Befragung des Verbandstages die Verlängerung verlangen wollten, zur Abgabe einer solchen Erklärung gezwungen, und unsere Verbandsförperschaften mußten bei Festsetzung des Zeitpunktes für den Verbandstag dieser Erklärung Rechnung tragen.

Um unsere Kollegen wenigstens in großen Umfassen rechtzeitig über die Absichten unserer Verbandsförperschaften zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich im Fachblatt grundräßig darüber auszupredigen, haben wir hier schon Mitte November über die Hauptpunkte der geplanten Änderungen berichtet. Die Diskussion, die sich im Anschluß daran im Fachblatt sowie in den Bezirksauschüssen usw. entwickelt hat, hat wesentlich zur grundsätzlichen Klärung beigetragen und war für die Verbandsförperschaften eine wertvolle Grundlage für die endgültige Gestaltung der dem Verbandstage zu unterbreitenden Vorlage. Diese Vorlage wird im Anschluß an diesen Brief veröffentlicht. Sie ist am 27. und 28. Dezember in einer gemeinsamen Sitzung des Verbandsvorstandes und Verbandsbeirates fertiggestellt worden. Die Beratung des neuen Statutenentwurfes war sehr gründlich; sie hat die beiden Sitzungsstage fast vollständig in Anspruch genommen. Wir wollen die wichtigsten Punkte des geänderten Entwurfes hier kurz erläutern.

In § 1 ist vorgelesen, daß der Verband in Zukunft auch die ihm auf Grund internationaler Verträge zugewiesenen Grenzgebiete der Nachbarländer umfassen soll. Eine tatsächliche Neuerung ist dies nicht; der Verband hatte auch früher schon eine nicht unerhebliche Zahl von Mitgliedern in Luxemburg. — Des weiteren sieht dieser Paragraph die Auflösung unserer Jugendabteilung vor. Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter sollen, nachdem die gesetzlichen Schranken gefallen sind, dem Verbandsamt einbezogen werden, was selbstverständlich besondere örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen für unsere Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter nicht ausschließt.

In der Gliederung des Verbandes sollen einige Veränderungen eintreten. Die wichtigste ist die in § 3 vorgelegene Schaffung von Bezirksvereinen neben Ortsvereinen. Ortsvereine sollen in Zukunft nur in solchen Orten bestehen, die mit ihrer näheren Umgebung in der Regel ein in sich abgerundetes Wirtschaftsgebiet bilden, das heißt, wo die Mehrzahl der im Vereinsgebiet wohnhaften Bauarbeiter auch innerhalb des Vereinsgebietes Beschäftigung findet. Wo mehrere Städte ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bilden, wo die Mehrzahl der Bauarbeiter aus vier, fünf oder mehr jetzigen Zweigvereinen entweder in einem Hauptort arbeitet, oder wo das Gebiet dieser Vereine für alle gemeinsamen Vereinsarbeiten ist, wo also die Mitglieder dieser Vereine durcheinander arbeiten, dort sollen Bezirksvereine geschaffen werden. Diese Veränderung hat sich aus verwaltungsrechtlichen Gründen als nötig erwiesen. Es soll damit für solche Gebiete eine einheitliche Verwaltung geschaffen, das häufige An- und Abmelden der von einem in den anderen Zweigverein pendelnden Mitglieder vermieden, die Kontrolle erleichtert und die Kosten gespart werden. Wird ein Mitglied eines solchen Bezirksvereins arbeitslos oder krank, so braucht es von seinem Arbeitsort nicht erst seinem Heimatortszweigverein überwiegen zu werden; es braucht nur nach Hause zu fahren und sich dort zur Kontrolle zu melden. Außerdem sollen benachbarte Ortsvereine, die kein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bilden, auch dann zu einem Bezirksverein zusammengelagert werden können, wenn dies zur Durchführung einer geordneten Verwaltung erforderlich ist. Neu ist die Bestimmung in § 3, daß Vereine, deren Mitgliederzahl oder Gebiet für allgemeine Versammlungen zu groß ist, Vertreterversammlungen abhalten müssen, während das jetzige Statut sagt, daß sie solche abhalten können. Die Änderung ergibt sich aus der Schaffung von Bezirksvereinen von selbst. Neu ist im Statut (§ 4) ferner jene Bestimmung, die für alle Bezirksvereine sowie für Ortsvereine, die sich in Abteilungen gliedern, einen Verbandsauschuß vorsieht. In der Praxis haben aber solche Ausschüsse in den meisten größeren Vereinen bereits seit langem bestanden. In § 4 ist ferner gesagt, daß die Vereine mit 600 und mehr Mitgliedern zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte geeignete Personen anstellen können. Diese Bestimmung ist selbstverständlich nicht so aufzufassen, daß die Angestellten in Vereinen mit weniger als 600 Mitgliedern in Zukunft verschwinden sollen. Die Bestimmung soll nur eine allgemeine Richtschnur sein; im übrigen soll es bei der heutigen Praxis verbleiben.

An der Einrichtung der Bezirksauschüsse soll nichts Wesentliches geändert werden. Die Bezirke sollen in Zukunft nur einen Bezirksleiter haben; wo aber die Geschäfte es nötig machen, soll der Verbandsvorstand Hilfskräfte anstellen können. In den Bestimmungen über den Verbandsvorstand ist lediglich eine überflüssige Umschreibung der Tätigkeit des Vorstandes weggefallen. Dem Verbandsbeirat soll in Zukunft außer den Bezirksleitern und dem Vorsitzenden des Verbandsauschusses auch dessen Stellvertreter angehören. Man will damit dem Verbandsauschuß einen etwas größeren Einfluß auf die Beschlüsse des Beirates sichern. An den Bestimmungen über die Verbandszeitung, das Verbandsvermögen, die Revision der Verbandskasse und den Verbandsauschuß sind entweder überhaupt keine oder nur unbedeutende reaktionelle Verände-

rungen vorgenommen. Das gleiche gilt im allgemeinen von den Bestimmungen über die Verbandstage, Bezirksstage und Konventionen der Spezialgruppen. Die einzige wichtige Neuerung besteht darin, daß die Kosten für die Bezirksstage in Zukunft von der Hauptkasse getragen werden sollen, während sie bis jetzt im allgemeinen von den Zweigvereinstassen gedeckt werden mußten. Auch an den Bestimmungen über die Urabstimmung ist nichts geändert worden.

Eine Verschärfung sollen dagegen die Aufnahmebedingungen erfahren. Kranke und invalide Personen sollen in Zukunft vom Beitritt ausgeschlossen sein, und Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, sollen nur noch ausnahmsweise und dann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes in den Verband aufgenommen werden können. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß Personen, die sonst vom Verband nichts wissen wollten, beim Eintritt gesundheitlich krankheiten oder von Invalvidität die Mitgliedschaft erwerben und den Verband durch den Bezug von Unterstützungen ausbeuten. Gleichzeitig sollen diese Bestimmungen dazu beitragen, daß sich die Bauarbeiter soweit wie irgend möglich in jungen Jahren der Organisation anschließen und ihre dauernd treu bleiben. Dem gleichen Zwecke soll auch die Stafflung des Eintrittsgeldes nach dem Lebensalter dienen. Es soll bis zum 25. Lebensjahr M. 1, vom 25. bis zum 40. M. 2 und vom 40. bis zum 60. Lebensjahre M. 5 betragen. Sogar über 60 Jahre alte Personen noch in den Verband aufgenommen werden, sollen sie ein Eintrittsgeld von M. 10 zahlen. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sollen kein Eintrittsgeld zahlen. In den Bestimmungen über den Lebertritt aus anderen Verbänden, den Verlust der Mitgliedschaft, Strafen und Wiederbeitritt, Wiederaufleben der Mitgliedschaft, An- und Abmeldung und Verbandsmaterialien sind manche Änderungen vorgelesen, doch sind diese meist mehr redaktioneller Art und nicht von großer Bedeutung. Am wichtigsten davon ist wohl die Bestimmung, wonach derjenige, der die An- und Abmeldung unterläßt, in jedem Falle mit einer Geldbuße von M. 1 zu bestrafen ist. Nach der Schaffung von Bezirksvereinen wird die Notwendigkeit der An- und Abmeldung in zahlreichen Fällen fortfallen, für den Rest der verbleibenden Fälle soll aber im Verbandsamt endgültig Ordnung geschaffen werden.

Von allen geplanten Änderungen weitaus am wichtigsten sind diejenigen über die Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungen. Die Beiträge in unsern Verbänden und seinen Vorgängern waren seit vielen Jahren — im Bauerverband seit 1901 — nach der Höhe des Stundenlohnes bemessen. Nach unserm jetzigen Statut sollen die Beiträge für die Verbandshauptkasse in allen Beitragsklassen um 5 bis 15 % höher sein als der jeweilige Stundenlohn. Durch die Nichtanrechnung der Zeugnungszulagen auf den Lohn sind wir während des Krieges völlig von diesem alten gebunden Grundsatze abgekommen; heute bleiben die Beiträge wohl überall weit hinter dem tariflichen Stundenlohn einschließlich Zeugnungszulage zurück. Während die Höhe heute dem verringerten Geldwert wenigstens teilweise Rechnung tragen, ist dies bei unsern Verbandsbeiträgen nicht der Fall. Die Folge davon ist, daß auch die Unterstützungen, die ja auf die alten Beiträge aufgebaut sind, dem gesunkenen Geldwert nicht Rechnung tragen. Das kann natürlich, wenn der Verband seine alten Zwecke weiter erfüllen will, nicht mehr länger so bleiben. Wir müssen Beiträge und Unterstützungen gleichermaßen mit dem gesunkenen Geldwert in Einklang bringen.

So war es auch gemeint, wenn wir in Nr. 46 des „Grundstein“ von einer Erhöhung der Streit- und Erwerbslosenunterstützung um ein Drittel sprachen. Wir dachten dabei nicht daran, daß die Unterstützungsätze in der jetzigen Unterstützungsliste einfach um ein Drittel erhöht werden könnten, sondern wir gingen davon aus, daß die höheren Unterstützungen in der Hauptkasse erreicht werden müssen durch die Erhöhung der Beiträge, durch das Auf-

ndes.
Zweigvereine
30, Delfsch
wende 77,30
50, Witter-
300, Nade-
Hamburg
uruppitt 1,
-Preis:
Mittelsch
-Ottob
30, Kfcher-
terfeld 1,05,
5, Belgern
5, Gennin
05, Daffon
tabl -80,
45, Hrens-
30, Giehn
uben -00,
07 -75,
05 -45,
burg a. b.
-30, Witt-
kainz 1,80,
-45, Reu-
pitt -50,
00, Reiffert
ejen -60,
Schwargen-
bing -75,
0, Trebes
ode -45,
ren -45,
rfaub.
erband-
Mittels
er von
Mittels
er von
0. De.
ndliche
Am
eiler
Jahren
Mittels
s n i h
ng.
Hau
Mter
Am
ranz
nen an
(ang-
nere)
ang-
Mittels
Emil
an an
in
Mittels
von
Deg.
urert)
b. Harb
Mitter
ber
0 in -
inifer
Mter
n g
recht,
hren
harb
in
inifer
Mter
n g
recht,
hren
harb
in
inifer
Mter
n g
recht,
hren
harb
in
inifer
Mter
n g
recht,
hren
harb
in



räden unserer Kollegen in höhere Beitragsklassen. Indem die jetzigen Beitragsätze entsprechend dem gestiegenen Wert des Geldes und dem gestiegenen Lohn unserer Kollegen erhöht werden, kommen diese in höhere Unterstufungenklassen und erwerben sich dadurch Anspruch auf höhere Unterstufungen. Eine Erhöhung der jetzigen Unterstufungen ohne eine prozentual ungefähr gleich große Erhöhung der Beiträge ist unbedenkbar, wenn wir nicht die Finanzen unseres Verbandes ruinieren, unsere Kampfkraft schwächen und uns den Unternehmern gegenüber hilflos machen wollen. Das darf unter keinen Umständen geschehen; denn die Hauptaufgabe unseres Verbandes muß nach wie vor die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Steigerung der Lebenshaltung unserer Kollegen bleiben. Darum haben wir in Nr. 46 auch gesagt, man werde, wenn man die Unterstufungen um etwa ein Drittel erhöhen wolle, die Beitragsätze den jetzigen Löhnen anpassen müssen.

Ganz so groß soll nun aber die Erhöhung der Beiträge, nach Meinung unserer Verbandsführer, doch nicht sein. Nach ihrer Vorlage soll vielmehr der am 31. März 1916 geltende Tariflohn plus 20 % Teuerungszulage der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Es soll also für die Beitragsberechnung nicht die ganze, sondern im allgemeinen nur die halbe Teuerungszulage in Ansatz kommen, und zwar nicht deshalb, weil unsere Verbandsführer glauben, daß uns die andere Hälfte der Teuerungszulage nach dem Kriege wieder genommen werden dürfe, sondern, weil sonst die Beitragsberechnung auf einen noch allzu hohen Stand käme. Bei Anrechnung von 20 % Teuerungszulage auf den Tariflohn von 1915/16 soll in Zukunft der Beitrag für die Hauptklasse betragen:

Table with 2 columns: Bei einem Stundenlohn, 6 bis 50 A, 50 A, 60 A, 70 A, 80 A, 90 A, 100 A, 110 A.

Da der tatsächliche Stundenlohn auf Grund der vereinbarten Teuerungszulage im allgemeinen um 20 % höher liegt, als der Beitrag zur Beitragsberechnung zugrunde gelegt, so sind die Beiträge, wenn diese Satze beschlossen werden, im Verhältnis zum Stundenlohn immer noch beträchtlich niedriger als vor dem Kriege. Dafür sollen allerdings die Beiträge während des ganzen Jahres erhoben werden. Doch soll die hierdurch erzielte Mehreinnahme nicht zur Erhöhung der Unterstufungen, sondern zur Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf die Monate Januar und Februar verwendet werden.

Bei Verteilung dieser Dinge muß man sich vor einigen nachstehenden Erwägungen hüten. Man darf erstens nicht glauben, daß die Ausdehnung der Beitragspflicht auf 44 auf 52 Wochen dem Verband von jedem Mitglied acht Beiträge mehr als früher einbringen wird, und man darf noch weniger annehmen, daß die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf das letzte Sechstel des Jahres auch nur ein Sechstel mehr Ausgaben als früher verursachen wird. Der Verband konnte bis jetzt bei 44 Wochenbeiträgen mit einer tatsächlichen Durchschnittsbeitragsleistung für 41 Wochen rechnen, obwohl die Beitragspflicht bis zur Zahlung von 44 Beiträgen auch jetzt schon während des ganzen Jahres bestand. Er wird also nach der geplanten Verringerung höchstens mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 46 Wochen in Zahlen guter Konjunktur und 44 Wochen in Krisenjahren rechnen dürfen, um so mehr, als nach der neuen Vorlage die Beitragszahlung beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung fortfallen soll (was, nebenbei bemerkt, bei 300 000 Mitgliedern nach einer vorläufigen Berechnung jährlich einen Anfall von M. 300 000 ausmacht). Nimmt man an, daß im Jahre auf jedes Mitglied fünf Beiträge mehr einbezahlt werden als bei unsern jetzigen 44 Beiträgen, so ergäbe das bei 300 000 Mitgliedern und einem Durchschnittsbeitrag von 90 A eine jährliche Mehreinnahme von M. 1 350 000, bei einem Mehr von vier Beiträgen M. 1 080 000, bei einem Mehr von drei Beiträgen M. 810 000. Keine dieser Summen wird zur Zahlung der Arbeitslosenunterstützung in den beiden Wintermonaten ausreichen, besonders nicht in harten Wintern, wo zuweilen 30 und mehr Prozent unserer Mitglieder arbeitslos sind. Der Vorstand rechnet damit, daß uns die Arbeitslosenunterstützung in den beiden Wintermonaten ungefähr ebensoviele kosten wird wie während der übrigen zehn Monate im Jahr.

Nun soll aber nach der Vorlage der Verbandsführer die Zeit für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung auch noch von acht auf zwölf Wochen verlängert werden, was natürlich ebenfalls eine wesentliche Belastung der Verbandskassen mit sich bringt. Wenn auch heute die finanziellen Wirkungen der Ausdehnung der Beitragspflicht auf 52 Wochen einerseits und der Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung andererseits auf 12 Wochen verglichen werden, so ist doch dies viel von der Konjunktur nach dem Kriege, den Witterungsverhältnissen und manchen andern Dingen ab-

so muß es doch heute schon jedem denkenden Menschen klar sein, daß eine nennenswerte Erhöhung unserer Unterstufungen ohne gleichzeitige nennenswerte Beitragsberechnung oder ohne Schwächung der Finanzkraft unseres Verbandes nicht möglich ist.

Eine Erhöhung der Lohnzuschläge ist im allgemeinen nicht beabsichtigt; der Zuschlag soll „in der Regel“ 25 pZt. des Beitragssatzes für die Hauptklasse betragen. Die Zweigvereine, die bisher mit weniger ausgekommen sind, brauchen somit die Zuschläge nicht zu erhöhen, Vereine, die mehr gebraucht haben, sind nicht gezwungen, sie herabzusetzen. Für die Lehrlinge und die jugendlichen Hilfsarbeiter sind zu den sieben Hauptstufen für den Verbandsbeitrag noch zwei Nebenstufen mit Beiträgen von 20 und 40 A geschaffen worden. — Die neuen Beiträge sollen vom 1. Juli 1918 an gesamt werden. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die höheren Unterstufungen in Kraft treten. Die sonst übliche Karenzzeit für den Bezug höherer Unterstufungen soll in diesem Falle nicht angewandt werden, damit die erhöhten Unterstufungen unsern Kollegen so rasch als möglich zugute kommen.

Über die Höhe der Unterstufungen wollen sich unsere Kollegen aus der Vorlage selbst unterrichten, hier wollen wir nur noch einmal darauf hinweisen, daß sich die Erhöhung der Unterstufungen in der Hauptklasse aus der Erhöhung der Beiträge, aus dem Anfrücken in höhere Beitragsklassen ergeben soll. Doch werden in einzelnen Beitragsklassen die Unterstufungsklassen auch an sich erhöht. So soll beispielsweise im ersten Mitgliedsjahre die Streifenunterstützung in der 70-A-Klasse gegen die jetzigen Sätze um 80 A wöchentlich, in der 80-A-Klasse um M. 1,60 und in der 90-A-Klasse um M. 2,40 steigen. Im zweiten, dritten und vierten Mitgliedsjahre erhöht sich die wöchentliche Streifenunterstützung in der 50-A-Klasse um M. 1, in der 60-A-Klasse um 80 A, in der 70-A-Klasse um M. 1,60, in der 80-A-Klasse um M. 2,40 und in der 90-A-Klasse um M. 3,20. Für Mitglieder, die dem Verbands länger als zehn Jahre angehören, erhöht sich die wöchentliche Streifenunterstützung in der 50-A-Klasse um M. 3,20, in der 60-A-Klasse um M. 3, in der 70-A-Klasse um M. 3,80, in der 80-A-Klasse um M. 4,60 und in der 90-A-Klasse um M. 5,40. Zu dieser Erhöhung der Unterstufung kommt noch die Infolge des Anfrückens in eine höhere Unterstufungsklasse eintretende weitere Erhöhung. Ist beispielsweise das über zehn Jahre dem Verbands angehörende Mitglied der 90-A-Klasse infolge der Beitragsberechnung in die 110-A-Klasse aufgerückt, so beläuft sich die gesamte Erhöhung der Streifenunterstützung auf M. 9 in der Woche (M. 30 gegen M. 21 nach dem jetzigen Stand).

Die Tagessätze bei der Arbeitslosenunterstützung sollen nach der Höhe des Beitragssatzes einheitlich geregelt werden. Die Unterstufungsklassen sollen in der ersten Unterstufungsklasse in allen Beitragsstufen das Einfache, in der zweiten Unterstufungsklasse das Doppelte, in der dritten Unterstufungsklasse das Doppelte, in der vierten Unterstufungsklasse das Dreifache und in der letzten Unterstufungsklasse das Dreifache des wöchentlichen Beitragssatzes ausmachen. Durch diese einheitliche Regelung tritt nun allerdings in allen Beitragsstufen der ersten Unterstufungsklasse eine keine Verabänderung der Unterstufung ein, während in den oberen Unterstufungsklassen, das heißt für die langjährigen Verbandsmitglieder, die Unterstufungsklassen wesentlich erhöht werden. Nach zehnjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 520 Beiträgen beträgt zum Beispiel die Unterstufung bei einem Beitrag von 90 A jetzt M. 1,95, später aber nach dem neuen Entwurf M. 2,70 täglich. Nicht das Mitglied infolge der Beitragsberechnung aus der 90-A-Klasse in die 110-A-Klasse an, so beläuft sich die Erhöhung der Unterstufung auf M. 1,25 im Tag und M. 9,45 in der Woche. Das ist eine Erhöhung der Unterstufung um rund 70 pZt. Um unsere langjährigen Mitglieder in möglichst großem Umfange in den Genuss der hohen Unterstufung kommen zu lassen, sollen ihnen vom 1. Januar 1911 an die wirklich geleisteten Beiträge und vom 1. Januar 1905 bis Ende 1910 (bis zur Verschmelzung der Verbände, für welche Zeit die Zahl der Beiträge nicht nachzuprüfen ist) für jedes Jahr 40 Beiträge angerechnet werden.

Das gleiche gilt auch für die Krankenunterstützung. Diese Unterstufung soll in Zukunft nur noch aus drei Unterstufungsklassen anstatt der jetzigen sechs bestehen. Die höchste Unterstufung soll schon nach Leistung von 208 Beiträgen erreicht werden. Sie wird hier in Zukunft M. 2,40 täglich gegen M. 1,90 nach dem jetzigen Stand betragen. Um die Verschlagnahme beziehungsweise die Aufrechnung der Unterstufung durch die Krankenkassen unmöglich zu machen, soll diese Unterstufung an jene Mitglieder, die mehreren Krankenkassen angehören, nach Ablauf des gesetzlichen Krankengeldes in Form eines Pflegegeldes gewährt werden. Die Krankenunterstützung soll in Zukunft gegen die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr aufgerechnet werden; jedes Mitglied kann innerhals eines Unterstufungsklaus immer nur zwölf Wochen Unterstufung beziehen können, ganz gleich, ob es sich um Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung oder um

beide Unterstufungen nacheinander handelt (zum Beispiel: acht Wochen Krankenunterstützung und vier Wochen Arbeitslosenunterstützung). Die Streifenunterstützung soll in Zukunft in allen Beitragsklassen nach Leistung von 52 Beiträgen das Vierfache, nach Leistung von 104 Beiträgen das Fünffache, nach Leistung von 208 Beiträgen das Sechsfache, nach Leistung von 312 Beiträgen das Hundertundzwanzigfache des Beitragssatzes ausmachen. Die Maßregelungsunterstützung soll gleich der anderthalbfachen Streifenunterstützung sein. Auch sie wird also eine beträchtliche Erhöhung erfahren.

Wir veröffentlichen nun hieran anschließend den Statutenentwurf. Nach § 14 des Verbandsstatuts sollen Anträge an den Verbandstag zehn Wochen vor dem Verbandstag an den Verbandsvorstand eingehend und von diesem acht Wochen vor Zusammentritt des Verbandstages in der Verbandssitzung veröffentlicht werden. Da mit Rücksicht auf die knappe Zeit erst wenige Zweigvereine Anträge einbringen konnten, so wird der Verbandsvorstand die bis dahin eingehenden Anträge in Nr. 3 und die etwa später eingehenden in Nr. 4 des „Grundstein“ veröffentlichen. Alle diese Anträge sollen trotzdem als rechtzeitig veröffentlicht gelten.

Anträge des Verbandsvorstandes und -beirates zur Veränderung des Verbandsstatuts.

I. Name und Umfang des Verbandes. § 1. Der Deutsche Bauarbeiterverband erstreckt sich über das Deutsche Reich und die ihm auf Grund internationaler Verträge zugewiesenen Grenzgebiete der Nachbarländer. 2. Das Mitgliedsrecht im Deutschen Bauarbeiterverband können nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen in § 19 alle in dem Verbandsgebiete im Hoch- und Tiefbau beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter, erwerben. Insbesondere sind aufnahmeberechtigt alle Maurer und Hilfsarbeiter, auch alle Angehörigen der Spezialhandwerken des Maurerverwerkes (Wandfensterbauer, Kessel- und Schornsteinmauer, Beton- und Kunststeinarbeiter, Fliesenleger und Ansetzer, Terrazzo- und Mosaikarbeiter, Fliesenleger und Steinholzer, Fugler, Entlastener und Putzer aller Art), ferner alle Gebirgsarbeiter, Einschaler, Ubrückerarbeiter, Gewerksbauer und die bei der Beschäftigung von Baugruben und im Bauwesen beschäftigten Arbeiter. Zugehörig anderen bauwerklicher Berufe können das Mitgliedsrecht im Deutschen Bauarbeiterverband erwerben, wenn an ihrem Wohn- oder Arbeitsorte oder in ihrer nächsten Umgebung ein Verein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

II. Zweck des Verbandes. § 2. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat die Aufgabe, die Lebenshaltung seiner Mitglieder auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen menschenwürdigen Anteil an den Erträgen der Kultur zu sichern. In der Vordergrund stellt der Verband die Betätigung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe legt der Verband allen Mitgliedern strenges Pflichtgefühl auf, um allen die Befähigung kameradschaftlicher Gesinnung und die regelmäßige Zahlung der schuldigen Beiträge. Jedes Mitglied muß es sich zur Lebensaufgabe machen, durch sein Verhalten innerhals und außerhalb seiner Verbandsstätigkeit das Ansehen der deutschen Bauarbeiterschaft nach besten Möglichkeit zu fördern, für die Ausbreitung und Vertiefung des Verbandes zu wirken und alle agitatorischen und organisatorischen Maßnahmen durch seine Mittel zu unterstützen. Den Mitgliedern gegenüber übernimmt der Verband die Pflicht, seiner materiellen und moralischen Kraft entsprechende Einrichtungen zu treffen, die zur Pflege und Durchföhrung der genannten Aufgabe nötig sind.

III. Gliederung des Verbandes. § 3. (Vereine.) 1. Der Verband setzt sich zusammen aus Orts- und Bezirksvereinen. Zur Durchführung der Verwaltung, für die Aufsicht über die Angelegenheiten der Verbindung mit den Ortsvereinen anderer Verbände führt jeder Verein eine leitende Stelle. Die Einnahmen der Vereinskassen bestehen in den Beiträgen der Mitglieder, in Vereinsbeiträgen und in Strafgebühren. Die Vereinsbeiträge werden gemeinsam mit den Verbandbeiträgen (durch eine Kasse) und auf dieses Konto erhoben. 2. Selbständige Vereine (Bezirksvereine) können in solchen Städten errichtet werden und bestehen, die mit ihrer nächsten Umgebung in der Regel ein in sich abgerundetes Arbeitsgebiet darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn die Mehrzahl der dort wohnhaften Bauarbeiter in der Regel aus dieser Verbindung in dem Wohngebiete findet. Andernfalls sind die vorhandenen oder noch zu bildenden Mitgliedschaften zu einem Bezirksverein, mit dem Sitz in dem Hauptorte, zusammenzufassen. Die Zusammenlegung mehrerer benachbarter Ortsvereine zu einem Bezirksverein kann auch angeordnet werden, wenn es zur Durchführung einer geordneten Verwaltung geboten erscheint. 3. Die Abgrenzung der Vereinsgebiete nach den in Ziffer 2 aufgestellten Grundregeln erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Anhörung des in Betracht kommenden Bezirksleiters und der beteiligten Vereine. 4. Die Vereine können sich gliedern in örtliche Zelle stellen und in Berufssektionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus der Umfange des Vereinsgebietes oder der Arbeitsleistung im Bereiche ergibt. Für die jugendlichen Mitglieder sind besondere Einrichtungen zu treffen.

5. Der Ausschuss hat sich innerhalb vier Wochen nach Schluss des Verbandstages zu bilden und eine darauf bezügliche Bescheinigung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Der Ausschuss muß durch seinen Vorsitzenden und im Falle der Verbindung desselben durch seinen Stellvertreter auf den Verbandslagen vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

7. Die Amtsdauer des Ausschusses währt von einem Verbandstage zum andern. Notwendige Ersatzwahlen werden am Sitz des Ausschusses durch den dortigen Verein und, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, durch Verbandsvorstand und Beirat erstattet.

IV. Verbandstage, Bezirksstage und Konferenzen.

§ 14.
Zur Entgegennahme von Mitgliedschaftsberichten, zur Ertragung der Verantwortung über die Ausführung des Statuts, zur Festlegung der Sachverhalte und der organisatorischen Ordnung sowie zur Vorbereitung und der organisatorischen Ordnung von Verbandstagen, Bezirksstagen und Konferenzen ab.

(Verbandstage)

1. Ordentliche Verbandstage finden alle zwei Jahre statt. Der Verbandstag besteht aus Delegierten der Vereine, aus den Bezirksleitern, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreter sowie aus Vertretern des Verbandsvorstandes und der Redaktion des Verbandsorgans.

2. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszuführendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

3. Die Unkosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt. Es wird vorgeschrieben: (Zariffahrt) und Diäten, deren Höhe der jeweilige Verbandstag festsetzt.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Bezirken; in jedem Verbandsbezirk entsfällt auf je 1500 Mitglieder ein Delegierter. Ueberflüssige Hunderte werden mit 1000 für 1500 gerechnet.

5. Der Bezirksleiter ist für seinen Bezirk Wahlprüfer, er hat die Wahlfreie festzustellen, die Aufstellung der Kandidaten vorzubereiten und alle zur Wahl notwendigen Maßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

6. Die Mitgliedschaft eines jedes Wahlkreises bildet eine einheitliche Wahlkörperlichkeit. Die Delegierten werden in einem Wahlgange gewählt. Wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, gilt als Delegierter; Kandidaten mit zweier und dritthöchster Stimmenzahl gelten als erste und zweite Stellvertreter.

7. Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Die weiteren Einzelheiten werden durch ein vom Verbandsvorstand herauszugebendes Wahlreglement bestimmt.

8. Beginn der Verbandstage ist die Eröffnung aller Verhandlungsangelegenheiten und Festlegung der Beamtengeschäfte.

9. Der Verbandstag entscheidet bei allen Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

10. Anträge an den Verbandstag können nur von Verbandssprecherstellen gestellt werden. Die Anträge sind zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorstand einzuliefern und von diesem acht Wochen vor Zusammenritt des Verbandstages in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

11. Der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat haben gemeinsam das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Auf Antrag eines Viertel der Vereine muß ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

(Bezirksstage)

1. In allen Verbandsbezirken finden vor dem ordentlichen Verbandstage Bezirksstage statt. In dringenden Fällen müssen auf Antrag eines Viertel der in Betracht kommenden Vereine oder auf Anordnung des Verbandsvorstandes außerordentliche Bezirksstage stattfinden.

2. Die Einberufung des Bezirksstages und Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Bezirksleiter, der sich vorher über Ort und Zeit mit dem Verbandsvorstand zu verständigen hat.

3. Zur Vertretung auf den Bezirksstagen ist jeder Verein verpflichtet. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Hauptkasse. Für die Entschädigung der Delegierten sind die Bestimmungen des § 15 Ziffer 2 maßgebend mit der Einschränkung, daß die Diäten nach dem Satz berechnet werden, der für Reisen im Auftrage des Bezirkes gilt.

4. Die Bezirksstage bestehen aus Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat mindestens einen Delegierten zu entsenden. Vereine mit 300 Mitgliedern können zwei, Vereine mit 500 Mitgliedern drei und Vereine mit 1000 Mitgliedern vier Delegierte entsenden; jede weiteren 1000 Mitglieder berechtigen zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Für die Einzelheiten der Wahl hat der Verbandsvorstand ein Reglement aufzustellen.

5. Der Bezirksleiter muß auf dem Bezirksstage anwesend sein und über seine Tätigkeit Bericht erstatten.

(Konferenzen für Spezialbranchen)

1. In der Zeit von einem Verbandstage zum andern finden für die einzelnen Spezialbranchen Konferenzen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand; die Unkosten werden nach den Bestimmungen des § 15 Ziffer 3 aus der Verbandskasse gedeckt.

2. Die Konferenzen bestehen aus Delegierten der Sektionen. Die Zahl der Delegierten sowie die Wahlfreie festsetzt der Verbandsvorstand und Beirat je nach der Wichtigkeit der Sektionen und der Gesamtzahl der Branchenangehörigen selbst.

V. Urabstimmung.

§ 18.
1. Werden infolge außerordentlicher Vorkommnisse Änderungen des Statuts notwendig sind, so hierzu die Einberufung eines Verbandstages nicht möglich oder ratsam, so haben der Verbandsvorstand und der Beirat gemeinsam die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern

zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muß bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

2. Werden infolge behördlicher Maßnahmen irgendwelcher Art Änderungen des Statuts notwendig sind, so ist hierzu die Einberufung eines Verbandstages oder eine Urabstimmung nicht möglich, oder im Interesse des Verbandes nicht ratsam, so ist sofort die gebotene Statutenänderung vom Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat vorzunehmen.

VI. Aufnahmebedingungen und Verhaltungsregeln.

§ 19.
(Beitritt)

1. Bedingung für die Aufnahme in den Verband und den Verbleib in demselben ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts und der von den Verbandsinhalten erlassenen Bestimmungen.

2. Ausgeschlossen vom Beitritt sind Kranke und Quwalide, auch wenn sie zeitweilig arbeitsfähig sind. Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, können nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes in den Verband aufgenommen werden.

3. Die Beitrittsbestätigung wird durch den Verbandsvorstand oder einen andern Bevollmächtigten des Vorstandes entgegengenommen. Die Aufnahme in den Verband kann von dem Verbandsvorstand abgelehnt werden, wenn bekannt ist oder mit Grund angenommen werden kann, daß der sich zur Aufnahme Meldende keine Mitgliedschaft zum Schaden des Verbandes mitzubringen werde.

4. Bei der Aufnahme in den Verband ist ein Eintrittsgeld und der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Das Eintrittsgeld fließt in die Vereinskasse und beträgt bei der erstmaligen Aufnahme für Personen

bis zum 25. Lebensjahre M. 1,—
vom 26. bis 40. Lebensjahre „ 2,—
„ 41. „ 60. „ „ 5,—

Personen älterer Personen (über 60 Jahre) zur Mitgliedschaft zugelassen, so haben sie ein Eintrittsgeld von M. 10,— zu zahlen. Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter unter 18 Jahren zahlen kein Eintrittsgeld.

5. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhandlung des Internetsmitgliedsbuchs, wobei der Mitgliedschein seine Nummernnummeriert werden soll. Nach Zahlung von 52 Beiträgen wird das Internetsbuch das ordentliche Mitgliedsbuch ersetzt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Internetsbücher von den Kassieren anzuhalten und umgehend an den Verbandsvorstand einzuliefern. Weigert sich ein Mitglied, das Internetsbuch abzugeben, oder hat es Internetsbüchereigenschaft, so erfolgt die Mitgliedschaft nach Ablauf weiterer acht Wochen vom Tage der Aufforderung durch den Verbandsvorstand. Die Internetsbücher der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter sind sofort bei der Beendigung der Lehrzeit beziehungsweise beim Beginn des 18. Lebensjahres umzutauschen. Gemeine Beitragslisten müssen in allen Fällen vor dem Umtausche beizubringen sein.

6. Das erste Internetsbuch und das erste ordentliche Mitgliedsbuch nebst Futtermal ermittelt das Mitglied durch Zahlung des Eintrittsgeldes. Wer sein Mitgliedsbuch verliert oder unbrauchbar werden läßt, hat für ein Ersatzbuch 50 M. zu zahlen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Ersatzbuches sind Urkunden über die bisherige Mitgliedschaft beizulegen. Ein Ersatzbuch wird jedoch nur dann ausgestellt, wenn es innerhalb acht Wochen nach der letzten Beitragszahlung zur Erneuerung (Mitgliedsbuch) eingereicht wird. Die eingelangten Beiträge sind sofort bei der Antragstellung nachzuzahlen. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes und sind dem Austritt, Ausschluß und im Todesfall an den Verband zurückzugeben.

7. Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes dürfen einer anderen gewerkschaftlichen Organisation nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes angehören. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Verband.

(Uebertritt aus andern Verbänden)

1. Ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes können in den Deutschen Bauarbeiterverband übertreten:

a) Mitglieder von ausländischen Bauarbeiterverbänden, die der Bauarbeiter-Internationale angehören;

b) Mitglieder von inländischen Konföderationsverbänden;

c) Mitglieder von andern Gewerkschaften, wenn sie zum Bauberuf übergehen.

Voraussetzung für den Uebertritt ist, daß die Anmeldegebühr innerhalb vier Wochen nach der Ankunft im Deutschen Reichsgebiet beziehungsweise nach dem Austritt aus dem andern Verband gezahlt und bis dahin der Beitrag entrichtet wird; in dem früheren Verbande gezahlt worden ist. Der inzwischen aufgelaufene Beitrag ist im Deutschen Bauarbeiterverband beim Uebertritt zu zahlen.

2. Die Anrechnung der Beiträge in den früheren Bauarbeiterverbänden auf die Unterhaltungsgebührung im Deutschen Bauarbeiterverbande regelt § 27 in Ziffer 8 bis 10.

(Verlust der Mitgliedschaft, Strafen)

1. Mitglieder, die acht Wochen mit dem Beitrage im Rückstande sind, gelten als ausgeschlossen und werden aus der Mitgliedsliste gestrichen, wenn ihnen nicht vor Ablauf dieser Frist die Zahlung gebunden worden ist. (Siehe § 26.)

2. Wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die dem Interesse des Verbandes entgegenstehen, oder mit einer seiner Ämter in der Mitgliedsverwaltung oder mit einer Geldbuße und im schlimmsten Falle mit dem Ausschluß aus dem Verband bestraft. Die Geldbußen dürfen nicht niedriger als M. 3 sein und einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Das Ausschlußrecht steht nur dem Verein und dem Verbandsvorstand zu. Müssen und Geboten können auch von Abteilungsversammlungen verhängt werden. Der Verbandsvorstand kann den Verein mit der Führung des Strafverfahrens beauftragen oder von sich aus die Strafe verhängen und ihre Vollstreckung anordnen. In beiden Fällen steht neben dem Mitglied dem Verein das Verurteilungsrecht zu. (Siehe Ziffer 5.)

4. Das Mitglied zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens nicht mehr im Verbandsverzeichnis, was das Verfahren entgegen gemacht wurde, so kann der Verbandsvorstand die weiteren

Führung der Sache dem Verein übertragen, wo sich das Mitglied aufhält.

4. Dem mit Strafe Bedrohten soll tuncitlich Gelegenheit gegeben werden, sich verteidigen zu können. Die Verhängung der Strafe soll durch geheime Abstimmung erfolgen.

5. Mitglieder, die von einem Verein bestraft werden, können binnen vier Wochen, nachdem ihnen der Beschluß förmlich mitgeteilt worden ist, Beschwerde beim Verbandsvorstand einlegen und nach Zurückweisung durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen beim Verbandsausschuß; Mitglieder, die durch den Verbandsvorstand bestraft werden, können sich innerhalb derselben Frist beim Verbandsausschuß beschweren. Die Entgegung der Beschwerde hat ausdehnend Wirkung; wenn die erste Instanz den Ausschluß ausgesprochen hat, ruhen jedoch während des Verfahrens alle Rechte an dem Verband.

6. Wer ordnungsmäßig aus dem Verbands ausgeschlossen ist, kann jederzeit zu dem in § 19 festgelegten Verbindungsweg wieder beitreten.

7. Wer wegen Beitragsrückstände aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, zahlt bei der Wiedereinnahme den doppelten Betrag des für seine Altersklasse im § 19 festgelegten Eintrittsgeldes.

8. Wer aus dem Verbands ausgeschlossen worden ist, kann nur durch besonderen Beschluß des Vereins, wo sich der zur Aufnahme Meldende das letzte Jahr aufgehalten hat, wieder aufgenommen werden. Die Wiedereinnahme darf nur erfolgen, wenn der Ausgeschlossene das Beitreten bezw. sein Vergehen gegen die Organisation wieder gut zu machen. Bei der Wiedereinnahme ist ein doppeltes Eintrittsgeld (§ 19) und eine Buße in Höhe des Jahresbeitrages des Vereins zu zahlen, wo die Wiedereinnahme erfolgt. Auf Beschluß des Vereins kann von der Verhängung der Buße Abstand genommen werden.

9. In den in diesem Paragraphen behandelten Fällen erhält der Wiedereintretende ein neues Internetsmitgliedsbuch. Die Mitgliedschaft datiert vom Tage des Wiedereintritts.

(Wiederaufleben der Mitgliedschaft)

1. In besonderen Fällen, wenn nachweisbar keine Willkür vorliegt, kann dem Ausgeschlossenen gestattet werden, die alte Mitgliedschaft wieder zu erwerben und fortzusetzen. Der Antrag dieser Art wird durch den Verbandsvorstand beim Verbandsvorstand zu stellen.

2. Auf Antrag, kann an eine Wartzeit gebunden sein, hat das Mitglied erst Anspruch nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Wiederauflebens der Mitgliedschaft.

(An- und Abmeldung)

1. Mitglieder, die das Gebiet des Vereins verlassen, müssen sich vorher bei dem Kassierer oder dem hierzu bestellten Beamten abmelden. In gleicher Weise hat die Anmeldepflicht in dem neuen Verein zu erfolgen. An- und Abmeldungen sind im Mitgliedsbuch zu bezeichnen. Auch der Wohnungswechsel innerhalb des Vereins muß rechtzeitig gemeldet werden.

2. Wer auf Grund des § 3 Ziffer 7 Mitglied des Vereins seines Wohnortes wechselt, ist verpflichtet, sich im Verein des Arbeitsortes neues Kontroll- und Abzumelden.

3. Wer die An- und Abmeldung unterläßt, wird in jedem Falle mit einer Geldbuße von M. 1 bestraft.

VII. Verbandsmaterialien.

§ 24.
1. Alle Formulare: Aufnahmehefte, Mitgliederlisten und -arten, Abrechnungsformulare, Leihungsbücher, Karten und Quittierungen des Eintritts und des Beitrages werden vom Verbandsvorstand beschafft und den Vereinen unmittelbar oder durch den Bezirksleiter zur Verfügung gestellt.

2. Mitgliedsbücher und Beitragskarten, die nicht vom Verbandsvorstand beschafft worden sind, haben im Deutschen Bauarbeiterverband keine Gültigkeit.

3. Ueber die empfangenen Mitgliedsbücher und Karten haben die Verbandsvorstände genau Buch zu führen und mit der Verbandskassierstelle abzurechnen.

4. Für jedes in einem Verein verbrauchte Internetsmitgliedsbuch (nebst Futtermal) sind 30 M. für jedes Ersatzmitgliedsbuch 60 M. von dem Verein an die Hauptkasse abzuliefern. Ordnungsmäßig abgelaufene Mitgliedsbücher werden unentgeltlich umgetauscht.

VIII. Beiträge.

§ 25.
1. Der zur Durchführung des Verbandszweckes zu zahlende Beitrag ist abgestuft nach der Lohnhöhe und wird als Verbandsbeitrag (für die Hauptkasse) und als Vereinsbeitragsbeitrag (für die Vereinskasse) für jede Arbeitswoche erhoben, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als drei Tage wöchentlich dauert. Jede sofort gemeldete Erwerbstätigkeit, die drei Tage und länger dauert, ist beitragsfrei. Im übrigen gilt die Beitragspflicht für 52 Wochen in jedem Kalenderjahre.

2. Die Beiträge werden unterschieden nach sieben Hauptkassen und jugendliche Hilfsarbeiter bis zu einem Jahresbeitrag (für die Hauptkasse) und als Vereinsbeitragsbeitrag (für die Vereinskasse) in ersten und zweiten Beitragsjahr und jugendliche Hilfsarbeiter bis einschließlich M. 2,50 Zagehohn zahlen 20 M., Lehrlinge im dritten und vierten Beitragsjahr und jugendliche Hilfsarbeiter mit über M. 2,50 bis einschließlich M. 3,50 Zagehohn zahlen 40 M. wöchentlich Beitrag. Vereinsbeitragsbeiträge werden in den Nebenlisten nicht erhoben. Die Beiträge der Hauptkassen werden von den Vereinen nach folgendem Schema festgesetzt:

Stundensätze	Hauptkassenbeiträge
2 bis 50 M.	60 M.
51 M. bis 60 M.	60 M.
61 M. „ 70 M.	70 M.
71 M. „ 80 M.	80 M.
81 M. „ 90 M.	90 M.
91 M. „ 100 M.	100 M.
über 100 M.	110 M.

(Ermäßigungen bei der Zahlung im April 1918 festgesetzt. Hierbei wird der Zariffahrt vom 31. März 1918 plus 20 M.

vom 1. Januar 1905. Der Anstellung im Deutschen Bauarbeiterverband ist gleichgültig die Anstellung in den Zentralverbänden der Maurer, Bauführer und Stukaturer.

Wahl der Delegierten.

Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag soll Sonntag den 27. Januar, von morgens 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr, stattfinden. Wo wegen besonderer Verhältnisse...

Die Verteilung und Abgabe der Stimmzettel an die Vereine ist Sache des Bezirksausschusses beziehungsweise des Bezirksleiters.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Aus dem Ergebnis ergibt sich eine weitere, in der Hauptsache durch Witterungsbedingungen verursachte Arbeitslosigkeit. Waren am vorigen Jahrestage 408 oder von Hundert der Mitglieder 0,60 arbeitslos, so am 24. Dezember...

Arbeitslosenunterstützung empfangen 412 Mitglieder oder vom Hundert 0,50; in der Woche vorher 252 oder vom Hundert 0,30.

Table with 4 columns: Bezirk, Zahl der Mitglieder, Zahl der Arbeitslosen, Prozent arbeitslos. Rows include Königsberg, Bromberg, Stettin, Breslau, Berlin, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt, Köln, Dortmund, Hannover, Bremen, Hamburg, Hofort, Dresden, Leipzig, Nürnberg, München, Stuttgart, Saarbrücken, Straßburg.

Berichte.

Witterung. (Innere Bewegung.) Schon in der letzten Versammlung berichtigte die Ökonomie des Arbeiterausschusses, welche Schwierigkeiten und die Inzulassung unserer Lage zu hinterfragen und zu vermindern...

Erklärung ab, daß sie nicht gekommen seien, um einen Ausgleich zu schaffen, sondern um nötige Vorarbeiten. Mit Entschiedenheit wurde dies natürlich von den Vertretern der Arbeiterbewegung bestritten.

Göttingen. Am 18. Dezember nahm eine Versammlung unserer Zweigvereine zum Verbandstag. Kollege Fröhlich berichtete über die Pläne des Verbandsvorstandes, scheinbar in der 'Grundstein' sehr bekannt gegeben waren...

Wetterung. In der am 10. Dezember stattgefundenen gut besetzten Versammlung sprach Kollege Dege über den in Aussicht genommenen Verbandstag. Darauf wurden für unsere Wahlkreis durch geheime Abstimmung die Kollegen Müller, Dege und Hartung als Mandatäre aufgestellt.

von sich. Im Reichswirtschaftsamt sei tagelang über weitere Teuerungszulagen infolge der immer mehr steigenden Preise für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltungsgüter...

Schlesien. In einer Versammlung unserer Zweigvereine am 16. Dezember besprach Kollege Gortmann über den Verlauf der letzten Teuerungszulagenbewegung und über die geplanten Statutenänderungen.

Zur Neuordnung unseres Verbandes.

Der hier für die Diskussion verfügbare Raum geht dem im Bande tätigen und den draußen im Felde wehenden Gedanken, es wäre unbeschwerlich, wollte auch die Mitglieder des Verbandsvorstandes diese oberhalb der eigenen...

Zu verschiedenen Beiträgen, die sich kritisch zu der ganzen Frage der Neuordnung des Verbandes und Unterstützungsdienstes äußern, begreife man den Einwand, daß die Stimmung der Kollegen argentei allen folgenden Neuerungen abgeneigt sei.

Vertical text on the left margin, partially cut off, containing words like 'Wahl', 'Arbeitslosigkeit', 'Berichte'.



überhaupt niemals erst zur Gründung von Gewerkschaften gekommen; denn die „Stimmung der Kollegen“ war noch fünfzig Jahre lang so, daß man sich nicht für eine solche Unternehmung fühlte. Man mußte sich erst an die Arbeit machen. Also, Kollegen, lassen wir diese Stimmung beiseite; sie ist wirklich kein überzeitlicher Kampf für unsere Bewegung. Es liegt uns ob, die jetzt vor uns liegenden Fragen richtig zu durchdenken und uns ein Urteil zu bilden. Kommen wir dann zu dem Schluß, daß es zum Wohle der Bewegung nötig ist, diese Neuordnung vorzunehmen, dann machen wir uns daran, die „Stimmung der Kollegen“ dafür zu gewinnen. Und müssen wir sehen, daß dies sehr schwer ist, so werden wir nicht auf den ersten Beschluß die Hände ins Korn, sondern arbeiten weiter. Dieser Stimmungseinflüssen gegenüber mehr **Selbsterziehung** haben wir auf unsern Posten, wenn wir trotzdem nicht weiter sehen als die anderen Kollegen? Es ist nicht unmöglich, es ist einfach unsere selbstverständliche verdamnte Pflicht und Schuldigkeit, den anders denkenden Kollegen zu sagen, daß wir auf Grund unserer in Jahrzehnten erworbenen Einsicht in die Lebensbedingungen des Verbandes diese Maßnahmen für nötig halten. Also fort mit der Stimmung. — halten wir uns an die **Sache!**

Endlich haben sich unsere Verhandlungen dazu aufgeklärt, einen Verbandstag abzuhalten. Ich sage endlich; denn in diesen langen Kriegsjahren, wo so viele wichtige Fragen innerhalb des Verbandes zu erledigen waren, hat man sich wenig an die Mitglieder gewandt und an ihr Mitbestimmungsrecht nicht gedacht. Nun wird ja dieser Verbandstag viel zu spät abgehalten; er soll im Frühjahr über das beschließen, was im Dezember schon in Kraft getreten ist. Geht den Fall, der Verbandstag würde die Zulage als zu gering ablehnen, was dann? Man sollte dann doch einfach die Lohnbewegung erledigen, wenn es nicht möglich ist, vorher den Verbandstag zu fragen; ein Mitbestimmungsrecht der Mitglieder ist in diesem Falle ja doch nicht vorhanden. Vor dem Krieg konnte man bei der Agitation oder der Verbreitung des „Grundstein“ schon die Beobachtung machen, daß die Mitglieder in ähnlichen Fällen unzufrieden waren, wenn sie nicht vorher gefragt wurden. Man sollte doch nun endlich daraus lernen und nicht immer die alten Fehler wieder machen; denn das würde die Mitarbeit mancher Kollegen in der Agitation und Verwaltungsarbeit befehlen. Nun zu der notwendigen Umänderung unserer Statuten. Daß die alten Unterstufungsätze heute nicht anwendbar sind, ist klar. Aber mit der Erhöhung dieser Sätze muß notwendigerweise der Beitrag erhöht werden. Die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung auf die noch fehlenden zwei Monate wird im allgemeinen der Wunsch der meisten Mitglieder sein; allerdings muß damit die Beitragspflicht auch auf die Monate ausgedehnt werden. Mit der Erhöhung der Beiträge sollte man aber auch die Arbeitslosenunterstützung auf zwei Sommermonate ausdehnen; denn im Sommer läßt sich eher durchkommen als im Winter. Es war ja auch schon 1913 auf den Verbandstag der Wunsch eines Teiles der Delegierten die Unterstufung auf die Wintermonate auszuweiten. Es wäre damals der Widerstand gegen die Einführung der Unterstufung zweifelslos viel geringer gewesen, vornehmlich bei den Delegierten des reinlich-wirtschaftlichen Industriegebietes, wenn sie für die beiden Wintermonate auch eingestrichelt worden wäre. Es ist nun auch ganz selbstverständlich, daß die Kampfkraft des Verbandes nicht darunter leiden darf. Die Maßnahmen hierzu die Waghalsigkeiten nicht übersehen. Der Verbandsvorstand wird wohl in nächster Zeit mit einem Entschluß herauskommen, der dann den Mitgliedern zur Diskussion unterbreitet werden kann, damit sich die gewählten Delegierten über die Ansicht ihrer Mitglieder unterrichten können. Soffentlich geht der Krieg bald zu Ende, damit auch wir wieder an dem notwendigen Weiterbau unserer Organisation mitgehen können. **Wilhelm Görres, Duisburg,** zurzeit im Lager.

Als im Jahre 1913 der Verbandstag die Arbeitslosenunterstützung beschloß, hatte sich die Meinung abgeklärt mit dem Gedanken, daß der Verbandstag etwas Großes geleistet habe. Es war eine große Gerechtigkeit vorhanden, die aber, wie ich wohl heute annehmen kann, jetzt etwas anders besteht. Ich hätte mir 1913 schon die Unterstufung für das ganze Jahr eingeführt, so hätten wir heute viel besser da. Daß etwas geschehen muß, besteht der Erhöhung der Beiträge, ist wohl jedem Kollegen klar. Man braucht ja nur in das Lager der Unterstufung zu gehen, wie sie rühen zu späteren Kämpfen. So müssen wir uns auch rühen, um spätere Kämpfe abzuhalten. Wir ist es klar, daß es nach dem Krieg keine gerateneren Taten von Himmel fallen. Ich bin mir auch klar, daß es die erste Pflicht des Reiches wäre, hier Hand anzulegen; wir wissen aber doch auch, was wir da zu erwarten haben. Warum dürfen wir uns da nicht aufhalten. Das wird sich nach dem Krieg doppelt lösen. Dem vorwärts! Es wird höchste Zeit, unsern Kampfplan zu klären; wir müssen lernen von den Unternehmern, die schon früher aus Wert gegangen sind. Warum bin ich dafür zu und nicht bis nach dem Krieg zu warten; wir wissen ja nicht, wie lange er noch dauert. Wenn wir uns eine feste Organisation herauskommen, müssen wir eine feste Organisation herausfinden, die in jedem Augenblick imstande ist, einen Angriff auszuführen. **Otto Ludwig, zurzeit im Felde.**

Gewerkschaftliches.

Die Beitragserschöpfung im Holzarbeiterverband durch Urabstimmung beschlossen. Vor einiger Zeit haben wir mitgeteilt, daß der Holzarbeiterverband mit Rücksicht auf die Entwertung des Geldes eine erhebliche Beitragserschöpfung beschloß, über die durch Urabstimmung entschieden werden sollte. Das Ergebnis der Urabstimmung liegt jetzt vor. Es wurden 50 540 gültige Stimmen ab-

gegeben; die Vorlage über die Verringerung der Beiträge und der Unterstützungsleistungen wurde mit 38 888 Stimmen angenommen; 14 172 Mitglieder stimmten gegen die Vorlage. Durch diesen Beschluß werden im Holzarbeiterverband Klassenbeiträge in Höhe von $\text{M} 1,50$, $\text{M} 1,25$, $\text{M} 1$ und $\text{M} 0,75$ vordem für männliche und 60 und 40 M für weibliche und jugendliche Mitglieder eingeführt. Die für den Ort maßgebende Beitragsklasse wird durch Beschluß der Mitglieder bestimmt. Besondere Beiträge für die Sozialkassen werden nicht mehr erhoben; die gesamte Unterstützung wird aus der Hauptkasse bezahlt. Zur Verteilung der Verrentungssummen und zur Erfüllung ihrer sonstigen arbeitslosen Aufgaben erhalten die örtlichen Verrentungen 25 M der Beiträge. Mit der Zahlung der Beiträge nach den neuen Vorschriften wird am 1. Januar begonnen; die Unterstützungen nach den neuen Sätzen werden vom 1. Juli an bezahlt. Von der getroffenen Verringerung die eine härtere Verteilung des Kaufkraftverlustes bringen wird, erwartet man eine weitere Kräftigung des finanziellen Wohlstandes der Organisation.

Beitragserschöpfung im Verband der Kupferschmiede. Auch der Verband der Kupferschmiede kann mit seinen vor dem Krieg beschlossenen Beiträgen und Unterstützungsleistungen nicht mehr auskommen. Die Verbandsleiter haben schon eine Beitragserschöpfung von 15 M für die Woche und eine teilweise Verringerung der Unterstützungsätze vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist inzwischen durch Urabstimmung angenommen worden. Von 2425 abgegebenen Stimmen waren 2125 dafür und 281 dagegen. Die Verringerung ist bereits am 1. Januar in Kraft getreten.

Urabstimmung im Buchbinderverband. Bei der Urabstimmung im Buchbinderverband ist die Erhöhung der Beiträge und Unterstützungsätze mit 9000 gegen 708 Stimmen beschlossen worden. Der höchste Beitrag ist nunmehr ohne Sozialbeitrag $\text{M} 1,10$. Die höheren Beiträge treten bereits am 30. Dezember in Kraft, während die höheren Unterstützungen vom 1. Juli 1918 an bezahlt werden.

Ein Verbandstag des Fabrikarbeiterverbandes hat in der letzten Hälfte des Dezember in Hannover stattgefunden. Der Vorstand des Verbandes hatte diesen Verbandstag aus den gleichen Gründen wie unser Verbandsvorstand solange wie möglich hinausgeschoben, weil aber, da der Friede im Herbst letzten Jahres immer noch in ungewisserer Ferne lag, schließlich — ebenfalls aus den gleichen Gründen wie unser Verbandsvorstand — doch zur Einberufung des Fabrikarbeiterparlamentes gezwungen. Dem Vorstandsbereich erklärte er sich, daß die Einberufung des Verbandes als vorläufig notwendig sei, um die wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaft während des Krieges zu erledigen. Diese Aufgaben bestanden vor allem in der Einberufung der Mitglieder zur Arbeit, in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in der Arbeitsbeschaffung, in der Unterhaltung der Arbeitslosen und in der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen. Schneider begründete die Haltung der Resolution. Er verteidigte die Auffassung, daß die Gewerkschaften politisch neutral, daß sie unabhängig von jeder politischen Partei und von jeder Parteiführung sein müßten. Darin liegt weder ein Widerspruch zum Sozialismus noch ein Abgehen vom Klassenkampf, für dessen Fortführung nach dem Krieg die Unterstützung der Arbeitslosen sorgen werden. In der Bericht der folgenden Aussprache wurden einzelne Änderungen des Vorstandes von mehreren Rednern kritisiert, besonders die Meinung von Kriegseinstellung, daß an der Gesamtanstellung der Gewerkschaften wurde kritisiert. Der „Proletarier“ kann aber in seinem Nachwort zum Verbandstage hervorheben, daß die Kritik immer sachlich und in verständlicher Form geleistet gewesen sei, so daß sie anregend und nicht verletzend war.

Die wichtigste Arbeit des Verbandes ist die Neuordnung des Beitrags. Die Beitragserschöpfung des Fabrikarbeiterverbandes als eine Folge der Geldentwertung notwendig machte. Der Verbandstag erhöhte das Eintrittsgeld von 50 M auf $\text{M} 1$ und beschloß eine Beitragserschöpfung von 10 M in der untersten, 15 M in der zweiten und 20 M in der dritten Klasse. Eine weitere erhebliche Entwertung der Beiträge wurde abgelehnt. Die Bezugszeit für die Arbeitslosenunterstützung wurde in der niedrigsten Unterstützungsstufe von 24 auf 30 Tage, die Höchstgrenze der Bezugszeit nach geschäftlicher Mitgliedschaft von 60 auf 72 Tage erhöht. Die Unterstützungsätze wurden ebenfalls erhöht, und zwar der niedrigste Satz in der ersten Unterstützungsstufe von 50 auf 60 M und der höchste Satz von 75 M auf $\text{M} 1$ in der Tag. In der Beitragsklasse für männliche Mitglieder wurde der Anfangssatz von $\text{M} 1$ auf $\text{M} 1,20$ und der Höchstsatz von $\text{M} 1,20$ auf $\text{M} 2$ erhöht. In der höchsten Beitragsklasse, der die Mitglieder freiwillig beitreten können, steigt der Anfangssatz von $\text{M} 1,20$ auf $\text{M} 1,40$, der Höchstsatz von $\text{M} 2$ auf $\text{M} 2,50$ für den Tag. Die Streik- und Unmutsregulierung wurde um 33 M bis 60 M erhöht. Der niedrigste Satz beträgt in Zukunft $\text{M} 8$, der höchste Satz $\text{M} 20$ für die Woche. Von den jüngsten Beschäftigten des Verbandes ist die Zahlung einer Weihnachtszulage von $\text{M} 6$ an die Familien der eingezogenen Mitglieder zu erwägen. Ferner hat der Verbandstag Einträge des Vorstandes angenommen, die dem Vorstand ein Einpruchsrecht bei Anlage und Verwendung der Sozialkassengelder einräumen und das Eigentumsrecht des Verbandes am Ver- und Verkauf von Grundstücken abgetrennt feststellen im Statut festlegen. Der „Proletarier“ bemerkt hierzu: „Diesen Einträgen sollte eine vorläufige Kritik in einem Teile der Parteipresse Gründe unterstellt, die mehr ein schlechtes Gewissen der Kritiker als Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in unserm Verbande zeigten. Der Verbandstag hat solchen Kritikern die rechte Antwort dadurch erteilt, daß er die Mitglieder nach kurzer Aussprache gegen jede weitere Entwertung einmütig lehnte und die Anträge ab, die ihre Spitze gegen die Angehörigen des Verbandes richteten und sich nicht nur aus dem gegenwärtigen, mit Mißtrauen geschwängerten Zeitverhältnis erklären lassen.“

Briefkasten.
Infolge Raummangels mußten mehrere Berichte, zum Teil zum zweiten Male, zurückgestellt werden.

Esterbetafel.

- (Unter dieser Rubrik veröffentlichte wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns Nachricht über ihre Wälder nach ihrem letzten Willen gelaufen sind. Die Liste folgt S. 14.)
- Berlin.** Am 20. Dezember starb das Mitglied **Julius Rossmann** (Bühnen) im Alter von 68 Jahren an Lungenentzündung. — Am 29. Dezember starb das Mitglied **August Leese** (Maurer) im Alter von 45 Jahren an Lungenentzündung. — Am 30. Dezember starb das Mitglied **Oswald Anders** (Hilfsarbeiter) im Alter von 57 Jahren an Herzschlag. — Am 1. Januar starb das Mitglied **Ernst Vogt** (Spanner) im Alter von 56 Jahren an Herzschlag. — Am 3. Januar starb das Mitglied **Matthias Kornetzki** (Hilfsarbeiter) im Alter von 61 Jahren an Wasserfucht.
 - Göthen.** Am 12. Dezember starb unser Mitglied **Hermann Brandt** (Maurer) aus Rhodendorf im Alter von 56 Jahren an Lungenleiden.
 - Danzig.** Am 26. Dezember starb nach langer Krankheit unser treues Mitglied **Gustav Ammermann** (Maurer) im Alter von 37 Jahren an Nieren- und Blasenleiden und Hirnerkrankung (den Folgen eines Unfalls, wobei ihm das rechte Bein verloren ging).
 - Dresden.** Am 14. Dezember starb unser Mitglied **Hermann Radolph** (Hilfsarbeiter) im Alter von 54 Jahren an Magenleiden. — Am 29. Dezember starb unser Mitglied **Oswald Morgenstern** (Maurer) im Alter von 70 Jahren an Rippenfellentzündung.
 - Duisburg.** (M e i d e r i c h.) Am 30. Dezember starb nach langem Krankenlager unser langjähriger Mitglied **Karl Sulz** im Alter von 62 Jahren.
 - Eintracht.** Am 30. Dezember starb unser Mitglied **Tewes Münster** (Maurer) an Lungenentzündung.
 - Ernt.** Am 19. Dezember starb unser Mitglied **Robert Nikolai** (Hilfsarbeiter) im Alter von 62 Jahren an Herzschlag.
 - Eintracht.** Am 25. Dezember starb unser Mitglied **Er. Seinoor** (Maurer) im Alter von 60 Jahren an Magenleiden.
 - Graben.** Am 26. Dezember starb unser Kollege **Friedrich Wiczorkowski** an Tuberkulose und lange Jahre Vorstehen unseres Gewerkschafts.
 - Hamborn.** Am 24. Dezember starb unser Mitglied **Fr. Tremmel** (Hilfsarbeiter) im Alter von 37 Jahren an Nierenleiden. — Am 27. Dezember starb unser Mitglied **Th. Witt** (Maurer) im Alter von 65 Jahren an Herzleiden.
 - Leipzig.** Am 24. Dezember starb unser Kollege **Karl Beyer** (Maurer) im Alter von 57 Jahren an Nierenentzündung. — Am 25. Dezember starb unser Kollege **Gustav Kirsten** (Maurer) im Alter von 52 Jahren infolge Rippenbruchs. — Am 29. Dezember starb unser Kollege **Ferdinand Müller** (Maurer) im Alter von 66 Jahren an Magenleiden. — Am 1. Januar starb unser Kollege **Ernst Müller** (Maurer) im Alter von 69 Jahren an Nierenleiden. — Am 3. Januar starb unser Kollege **Wilhelm Melle** (Maurer) im Alter von 69 Jahren an Altersschwäche.
 - Magdeburg.** Am 25. Dezember starb unser Mitglied **Karl Dunkelberg** (Hilfsarbeiter) im Alter von 65 Jahren an Lungenleiden.
 - Mainz.** (D e t t l e h e i m.) Am 27. Dezember starb unser Mitglied **Wilhelm Wahl** (Maurer) im Alter von 51 Jahren an Herzschlag.
 - Mannheim-Südwesthofen.** Am 27. Dezember starb der Kollege **M. Eisinger** in Dppau im Alter von 68 Jahren an Lungenleiden.
 - Wetterau.** Am 27. Dezember starb unser Mitglied **Wilhelm Ranschke** im Alter von 47 Jahren an Nierenleiden.
 - Bielefeld.** Am 25. Dezember starb der Kollege **Wilh. Kirsch** (Zimmerer) im Alter von 49 Jahren an Magenleiden.
 - Siegen.** Am 4. Dezember starb unser treues Mitglied **Carl Köhrs** (Hilfsarbeiter) im 73. Lebensjahr an Hattenarthritis.
 - Neudamm.** Am 25. Dezember starb unser langjähriger Mitglied **Josef Weinbeck** (Maurer) im Alter von 38 Jahren an Lungenentzündung.
 - Stettin.** Am 2. Januar starb unser Mitglied **Ernst Richter** (Maurer) im Alter von 67 Jahren an Nierenentzündung.
 - Stuttlingen.** Am 25. Dezember starb unser langjähriger Mitglied, Kollege **Karl Koch** (Maurer) aus Niebhausen, im Alter von 36 Jahren an Magenleiden. — Am 23. Dezember starb der Kollege **Karl Laux** (Maurer) aus Bonlanden im Alter von 48 Jahren an Herzschlag. — Am 24. Dezember starb der Kollege **Christian Lutz** (Maurer) aus Högarten im Alter von 64 Jahren.
 - Wiesbaden.** Am 20. Dezember starb unser Mitglied **Philipp Höhn** (Maurer) aus Dohheim im Alter von 72 Jahren an Halsleiden. — Am 23. Dezember starb unser Mitglied **Jakob Becker** (Zimmerer) aus Loppenheim im Alter von 63 Jahren an Magenleiden. — Am 24. Dezember starb unser Mitglied **Friedr. Roskel** (Maurer) aus Dohheim im Alter von 60 Jahren an Magenleiden.

Ehre ihrem Andenken!

